

Gesellschaftsvertrag EDW Energie-Dienstleistung Wuppertal GmbH
Synopse

Bisherige Regelung	Neu geplant	Anmerkungen
<p><u>§ 4 Geschäftsjahr</u> <u>2. Satz</u> Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet mit dem 31.12.1995.</p>	<p><u>§ 4 Geschäftsjahr</u> <u>2. Satz</u> Entfällt</p>	
<p><u>§ 9 Geschäftsführung</u> <u>Abs. 1</u> Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie wird vertreten, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen allein, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.</p>	<p><u>§ 6 Abs. 3</u> <u>Abs. 1</u> Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen, die von der Gesellschafterversammlung bestellt bzw. abberufen werden. Sie wird vertreten, wenn nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt ist, durch diese/n allein, wenn mehrere Geschäftsführer/innen bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder durch eine/n Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin.</p>	<p>Änderung gem. § 108 Abs. 5 Nr. 1 lit. d) GO NRW Gendergerechte Sprache</p>
<p><u>§ 9 Geschäftsführung</u> <u>Abs. 2</u> Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.</p>	<p><u>§ 9 Geschäftsführung</u> <u>Abs. 2</u> Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.</p>	<p>Gendergerechte Sprache</p>

<p><u>§ 9 Geschäftsführung</u> <u>Abs. 3 – erster Satz</u> Die Geschäftsführer bedürfen für die Vornahme der folgenden Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:</p>	<p><u>§ 9 Geschäftsführung</u> <u>Abs. 3 – erster Satz</u> Die Geschäftsführer/innen bedürfen für die Vornahme der folgenden Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:</p>	Gendergerechte Sprache
<p><u>§ 9 Geschäftsführung</u> <u>Abs. 3 Buchstabe h.</u> Zu Investitionen, die nicht als Einzelmaßnahme im Wirtschaftsplan vorgesehen sind und deren geplante Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten im Einzelfall Euro 20.000 übersteigen;</p>	<p><u>§ 9 Geschäftsführung</u> <u>Abs. 3 Buchstabe h.</u> Zu Investitionen, die nicht als Einzelmaßnahme im Wirtschaftsplan vorgesehen sind und deren geplante Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten im Einzelfall 20.000,- Euro übersteigen</p>	Klarstellung
<p><u>§ 9 Geschäftsführung</u> <u>Abs. 3 Buchstabe j.</u> zu Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit Gesellschaftern oder verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG;</p>	<p><u>§ 9 Geschäftsführung</u> <u>Abs. 3 Buchstabe j.</u> zu Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit Gesellschaftern oder verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG, sowie von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des AktG</p>	Änderung gemäß § 108 Abs. 5 Nr. 1 lit. a) GO NRW
<p><u>§ 9 Geschäftsführung</u> <u>Abs. 3 Buchstabe k.</u> zu Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen, die eine Laufzeit von mehr als einem Jahr haben und/oder die eine einmalige Leistung oder ein jährliches Leistungsvolumen durch die Gesellschaft von mehr als Euro 20.000 vorsehen.</p>	<p><u>§ 9 Geschäftsführung</u> <u>Abs. 3 Buchstabe k.</u> zu Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen, die eine Laufzeit von mehr als einem Jahr haben und/oder die eine einmalige Leistung oder ein jährliches Leistungsvolumen durch die Gesellschaft von mehr als 20.000,- Euro vorsehen.</p>	Klarstellung
<p><u>§ 10 Gesellschafterbeschlüsse</u> <u>Abs. 2 – letzter Satz</u> Je nominal Euro 1 eines Geschäftsanteils gewährt</p>	<p><u>§ 10 Gesellschafterbeschlüsse</u> <u>Abs. 2 – letzter Satz</u> Je nominal 1,- Euro eines Geschäftsanteils</p>	Klarstellung

eine Stimme.	gewährt eine Stimme.	
<u>§ 10 Gesellschafterbeschlüsse</u> <u>Abs. 3 – erster Satz</u> Jeder Gesellschafter kann sich bei der Ausübung des Stimmrechts durch einen oder mehrere seiner Mitarbeiter einen anderen Gesellschafter oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten aus wirtschaftsberatenden Berufen vertreten lassen.	<u>§ 10 Gesellschafterbeschlüsse</u> <u>Abs. 3 – erster Satz</u> Jeder Gesellschafter kann sich bei der Ausübung des Stimmrechts durch einen oder mehrere seiner Mitarbeiter, einen anderen Gesellschafter oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten aus wirtschaftsberatenden Berufen vertreten lassen.	Redaktionelle Änderung
<u>§ 11 Gesellschafterversammlung</u> <u>Abs. 3 – erster Satz</u> Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführung – wobei die Einberufung durch einen Geschäftsführer genügt – mittels Brief, per Telefax oder per E-Mail an jeden Gesellschafter unter Mitteilung von Zeitpunkt, Ort und der Tagesordnung.	<u>§ 11 Gesellschafterversammlung</u> <u>Abs. 3 – erster Satz</u> Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführung – wobei die Einberufung durch eine/n Geschäftsführer/in genügt – mittels Brief, per Telefax oder per E-Mail an jeden Gesellschafter unter Mitteilung von Zeitpunkt, Ort und der Tagesordnung.	Gendergerechte Sprache
<u>§ 11 Gesellschafterversammlung</u> <u>Abs. 5 – erster Satz</u> Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, die mindestens dreiviertel des Stammkapital repräsentieren.	<u>§ 11 Gesellschafterversammlung</u> <u>Abs. 5 – erster Satz</u> Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, die mindestens dreiviertel des Stammkapitals repräsentieren.	Redaktionelle Änderung
<u>§ 11 Gesellschafterversammlung</u> <u>Abs. 7 – zweiter Satz</u> Diese Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.	<u>§ 11 Gesellschafterversammlung</u> <u>Abs. 7 – zweiter Satz</u> Diese Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.	Gendergerechte Sprache

<p><u>§ 12 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung Abs. 2</u> Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und von dem durch Gesellschafterbeschluss bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen.</p> <p>Die Prüfung umfasst auch die Prüfung und Berichterstattung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes.</p> <p>Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Zugleich hat sie den Gesellschaftern einen Ergebnisverwendungsvorschlag vorzulegen.</p> <p>Im Anhang zum Jahresabschluss sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Geschäftsführung entsprechend den Vorgaben der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) anzugeben.</p>	<p><u>§ 12 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung Abs. 2</u> Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und von dem durch Gesellschafterbeschluss bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen, sofern die Aufsichtsbehörde hiervon nicht gemäß § 108 Abs. 1 S. 2 GO NRW Ausnahmen zulässt.</p> <p>Die Prüfung umfasst auch die Prüfung und Berichterstattung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes.</p> <p>Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Zugleich hat sie den Gesellschaftern einen Ergebnisverwendungsvorschlag vorzulegen.</p> <p>Die Gesellschaft veröffentlicht im Anhang zum Jahresabschluss individualisiert die Bezüge von den Mitgliedern der Geschäftsführung gemäß der Fassung des § 108 GO NRW durch das Transparenzgesetz NRW.</p>	<p>Ausnahmeregelung</p> <p>Vorgabe der GO NRW</p>

<p><u>§ 12 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung</u> <u>Abs. 3</u> Die ortsübliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses erfolgt gem. § 108 Abs. 2 Nr. 1 lit. c) GO NRW.</p>	<p><u>§ 12 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung</u> <u>Abs. 3</u> Die ortsübliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses erfolgt gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) GO NRW.</p>	<p>Änderung in der GO NRW</p>
<p><u>§ 17 Kosten</u> Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand bis zu einem Gesamtaufwand von höchstens 1.500,00 EUR.</p>	<p>Entfällt</p>	